

Kooperationsvereinbarung
zwischen
der Technischen Universität Braunschweig (TUBS) und
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH)

über den gegenseitigen Lehrimport sowie Lehreexport für die Masterstudiengänge
Quantum Technologies in Electrical and Computer Engineering (TUBS)
und Quantum Engineering (LUH)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung regelt für die Masterstudiengänge Quantum Technologies in Electrical and Computer Engineering der TU Braunschweig (TUBS) und Quantum Engineering der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) insbesondere den gegenseitigen Lehrimport und -export.
- (2) Die vertragsschließenden Hochschulen bieten in den Lehreinheiten Physik (LUH) und Elektrotechnik (TUBS) die in Anlage 1 genannten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule für den jeweils anderen Masterstudiengang an.
- (3) Sie verpflichten sich, den Studierenden des jeweils anderen Masterstudiengangs Zugang zu den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 aufgeführten Module und den dazugehörigen Prüfungen zu gewähren.
- (4) Die Fakultät für Mathematik und Physik (LUH), die QUEST-Leibniz-Forschungsschule (LUH) und die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (TUBS) wirken vertrauensvoll zusammen, informieren sich gegenseitig unverzüglich über beabsichtigte Änderungen der Studiengänge und stimmen erforderliche Beschlüsse der beteiligten Gremien und Organe im Vorfeld ab. Für die gegenseitige Information und Abstimmung sind die Studiendekan:innen der Masterstudiengänge Quantum Engineering (LUH) und Quantum Technologies in Electrical and Computer Engineering (TUBS) verantwortlich.
- (5) Im Falle einer beabsichtigten Anpassung der Anlage 1 findet ebenso eine Abstimmung zwischen den Studiendekan:innen statt. In der Anlage 1 sollen von jeder Hochschule mindestens zehn Module im Gesamtumfang von mindestens 50 LP aufgeführt sein.

§ 2 Kapazitätsermittlung

- (1) Die Hochschulen wirken zusammen bei der Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft und Kultur über die Festsetzung eines Curricularnormwerts für die Masterstudiengänge.
- (2) Jede Hochschule erhält einen Anteil am Curricularnormwert nach Maßgabe des Anteils am gesamten Lehrangebot. Dieser Anteil sollte jeweils in etwa gleich groß sein.

§ 3 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung werden über die einschlägigen Ordnungen der den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschule geregelt. Für die Immatrikulation gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnungen der den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen.
- (2) Studierenden wird der Zugang zu den in Anlage 1 stehenden Modulen (Veranstaltungen und Prüfungen) der LUH gewährt, sofern sie für den Masterstudiengang Quantum Technologies an der TUBS ordnungsgemäß zugelassen und immatrikuliert sind.
- (3) Studierenden wird der Zugang zu den in Anlage 1 stehenden Modulen (Veranstaltungen und Prüfungen) der TUBS gewährt, sofern sie für den Masterstudiengang Quantum Engineering an der LUH ordnungsgemäß zugelassen und immatrikuliert sind.
- (4) Eine zusätzliche Zulassung an der jeweiligen anderen Hochschule erfolgt nicht.

§ 4 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung erfolgt nach den Modalitäten der Prüfungsordnung der anbietenden Universität.
- (1) Die Hochschulen rechnen die an der jeweils anderen beteiligten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungspunkte an.
- (2) Die Hochschulen stellen den Studierenden des jeweils anderen Studiengangs Leistungsnachweise über erfolgreich absolvierte Leistungen inklusive der erworbenen Leistungspunkte aus. Diese Bescheinigungen sind von den Studierenden dem Prüfungsamt der Hochschule vorzulegen, an der sie immatrikuliert sind.

§ 5 Ansprechpartner

- (1) Ansprechpartner in sämtlichen sich aus dieser Kooperationsvereinbarung ergebenden Belangen sind die jeweilige Studiendekanin bzw. der jeweilige Studiendekan an beiden Standorten.

§ 6 Kosten; Aufwendungen; Verpflichtungen

- (1) Die Kosten für die von der jeweiligen Partei auch für die Studierenden der jeweils anderen Partei angebotenen Veranstaltungen trägt die jeweilige Partei selbst. Es entstehen keine wechselseitigen Ansprüche auf Kostenerstattung oder Aufwendungsersatz. Weitergehende Verpflichtungen, gleich ob finanzieller oder anderer Art, als in dieser Kooperationsvereinbarung ausdrücklich festgelegt, werden nicht begründet.
- (2) Ein Leistungsaustausch wird von den Parteien nicht angestrebt. Sollte im Rahmen der Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung die wechselseitige Nutzung von Einrichtungen/Anlagen/Ressourcen über den gemeinsamen Zweck der Förderung der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses hinaus im Sinne eines geldwerten Leistungsaustausches erforderlich werden, werden die Parteien dies in einer separaten vertraglichen Vereinbarung regeln und sich gegenseitig Rechnungen stellen.

§ 7 Veröffentlichungen

Die Parteien vereinbaren, Veröffentlichungen über diese Zusammenarbeit in der Lehre rechtzeitig abzustimmen und dabei die jeweils andere Partei angemessen zu benennen. Beide Parteien verpflichten sich, Eigentums- und Urheberrechte der jeweils anderen Partei zu wahren und für jeden Einzelfall eine gesonderte schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Werden personenbezogene Daten entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und treten die Partner als gemeinsame Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO auf, wird eine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO gesondert abgeschlossen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass unter dieser Vereinbarung keine vertraulichen Informationen ausgetauscht werden.

§ 9 Haftung

- (1) Jede Partei trägt Sach- und/oder Vermögensschaden, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, selber, es sei denn, dass der Schaden durch die jeweils andere Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In letzterem Fall ist der Anspruch der Höhe nach auf den unmittelbaren, typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Etwaige Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Gegenüber einem geschädigten Dritten haftet ausschließlich diejenige Partei, die den Schaden verursacht hat. Die Parteien stellen sich insoweit gegenseitig von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für Vertretungsberechtigte, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beider Parteien entsprechend.

§ 10 Änderungen und Kündigung

- (1) Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der übereinstimmenden Beschlussfassung aller beteiligten Hochschulen.
- (2) Die Frist für eine Kündigung der Vereinbarung beträgt zwei Jahre und wird jeweils zum Beginn eines Wintersemesters wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtung der auslaufenden Betreuung der eingeschriebenen Studierenden bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Hochschulen und Einrichtung der beteiligten Masterstudiengänge Quantum Engineering und Quantum Technologies in Electrical and Computer Engineering zum Wintersemester 2023/24 in Kraft. Ein Lehrimport in reduziertem Umfang in den Masterstudiengang Quantum Engineering wird nach Einrichtung des Masterstudiengangs an der LUH bereits zum Wintersemester 2022/23 ermöglicht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Ansprüche von Studierenden auf Anrechnung erbrachter Leistungen im Rahmen des Studiums bestehen nur nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der betreuenden Universität, d. h. nicht aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung, wie beispielsweise spätere Ergänzungen im Zuge des § 2b UstG, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hannover, 7.9.2022



Prof. Dr. iur. Volker Epping

Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Braunschweig, _____



Professorin Dr. Angela Ittel

Präsidentin der Technischen Universität Braunschweig

Anlage 1

Veranstaltungen des Lehrexports bzw. Lehrimports

Die Leibniz Universität Hannover bietet die folgenden Wahlpflichtmodule für Studierende des Masterstudiengangs Quantum Technologies in Electrical and Computer Engineering an:

Modulname	LP	Veranstaltungen
Festkörperspektroskopie	4	Optische Spektroskopie von Festkörpern Thermodynamik, Kinetik und Struktur von Defekten in Halbleitern
Quantensensorik	5	Optical Clocks Matter-Wave Interferometry
Nichtklassische Optik	4	Nichtklassisches Licht Nichtklassische Laserinterferometrie
Optiklabor	4	Laserstabilisierung und Kontrolle optischer Experimente Elektronische Metrologie im Optiklabor
Physik in Nanostrukturen	4	Vorlesung Übung
Quantenstrukturbauelemente	5	Vorlesung Übung
Nichtlineare Optik	5	Vorlesung Übung
Photonik	4	Vorlesung Übung
Atomoptik	4	Vorlesung Übung
Nichtklassische Atomoptik	4	Vorlesung Übung
Experimental Methods in Atomic Physics	4	Vorlesung Übung
Computational Photonics	6	Vorlesung Übung
Computerphysik	6	Vorlesung Übung
Advanced Computational Physics	8	Vorlesung Übung

Die Technische Universität Braunschweig bietet die folgenden Wahlpflichtmodule für den Masterstudiengang Quantum Engineering an:

Modulname	LP	Veranstaltungen
Optoelektronik	5	Vorlesung Übung
Advanced Electronic Devices	5	Vorlesung Übung
Advanced Quantum Technologies for Engineers	5	Vorlesung Übung
Aufbau und Verbindungstechnik in der Elektronik	5	Vorlesung Übung
Grundlagen der Nanooptik	5	Vorlesung Übung
Integrierte Schaltungen	5	Vorlesung Übung
Nanoelektronik	5	Vorlesung Übung
Numerische Analyse von Strahlungsphänomenen	5	Vorlesung Übung
Optische Nachrichtentechnik	6	Vorlesung Übung Labor
THz-Systemtechnik/THz-Photonik	5	Vorlesung Übung
Elektromagnetische Theorie für die Hochfrequenztechnik	6	Vorlesung Übung
Informationstheorie	5	Vorlesung Übung
Antennen und Strahlungsfelder	6	Vorlesung Übung
Lineare Mikrowellenschaltungen mit Praktikum	6	Vorlesung Übung Praktikum
Digitale Messdatenverarbeitung mit Mikrorechnern mit Praxis	6	Vorlesung Übung
Digitale Schaltungen	5	Vorlesung Übung
Grundlagen der Digitalen Signalverarbeitung	5	Vorlesung Übung